

**VERORDNUNG ÜBER DIE BESCHÄFTIGUNG VON
BERUFSSCHULLEHRERN ALS ERZIEHER**

2605/1-0	Stammverordnung Blatt 1	159/80	1980-12-22
2605/1-1	1. Novelle Blatt 1	86/02	2002-08-29
2605/1-2	2. Novelle Blatt 1	157/09	2009-12-30

2605/1-2

Ausgegeben am
30. Dezember 2009

Jahrgang 2009
157. Stück

Die NÖ Landesregierung hat am 1. Dezember 2009 aufgrund des § 52 Abs. 14 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302/1984 in der Fassung BGBl. I Nr. 76/2009, verordnet:

Änderung der Verordnung über die Beschäftigung von Berufsschullehrern als Erzieher

Artikel I

Die Verordnung über die Beschäftigung von Berufsschullehrern als Erzieher, LGBl. 2605/1, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge "2 Erzieherstunden (100 Minuten)" durch die Wortfolge "90 Minuten" ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 wird die Zahl "1,75" durch die Zahl "1,90" ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Niederösterreichische Landesregierung:

Pröll

Landeshauptmann

2605/1-2

Auf Grund des § 38 Abs. 10 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl.Nr. 245/1962, in der Fassung BGBl.Nr. 261/1978, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Einrechnung des Erzieherdienstes in die Lehrverpflichtung entsprechen im Tagdienst *90 Minuten* einer Unterrichtsstunde der Lehrverpflichtung für Berufsschullehrer der Fachgruppe I.

(2) Die gesamten Erzieherstunden des Nachtdienstes entsprechen *1,90* Unterrichtsstunden, für den Nachtdienst vor oder nach einem schulfreien Tag werden jedoch 3 Unterrichtsstunden gerechnet.

§ 1a

Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweilige geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

